

Satzung
über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der
Stadt Leinefelde-Worbis
(Obdachlosenunterkunftssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S.446), hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in seiner Sitzung am 26.03.2007 folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Obdachlose (Obdachlosenunterkunftssatzung) beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Leinefelde-Worbis bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume, nachstehend „Unterkünfte“ genannt.
Solange die Unterkünfte als Obdachlosenunterkunft genutzt werden, sind sie eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten, nachstehend „Benutzer“ genannt.

§ 2
Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Bei dringendem Bedarf sind Umsetzungen möglich.
- (3) Verlegungen von Personen innerhalb der Unterkunft gelten als innerbetriebliche Maßnahme der Leitung der Einrichtung.

§ 3
Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Benutzer die ihm zugewiesene Unterkunft bezieht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf oder Widerruf der Zuweisung oder dem

Auszug des Benutzers. Soweit die Unterkunft über den in der Zuweisung angegebenen Zeitpunkt hinaus benutzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

- (3) Benutzer von Unterkünften sind verpflichtet, ihre Unterkunft zu verlassen, wenn ihnen die Stadt Leinefelde-Worbis eine angemessene Wohnung vermittelt/nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete zumutbar ist.

§ 4

Benutzung der zugewiesenen Unterkunft und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet,
- die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
 - diese im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten,
 - Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Räume der Stadt unverzüglich mitzuteilen und
 - die zugewiesenen Räume nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zu übergeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, wie Um-, An- und Einbauten an den haustechnischen Installationen und am überlassenen Zubehör, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Leinefelde-Worbis vorgenommen werden.
- (4) Hat der Benutzer widerrechtlich bauliche oder sonstige Veränderungen vorgenommen, so hat er diese nach Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Leinefelde-Worbis auf Kosten des Benutzers diese selbst beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (5) Die Stadt Leinefelde-Worbis kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um in den Unterkünften einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten.
- (6) Die Beauftragten der Stadt Leinefelde-Worbis sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Leinefelde-Worbis unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Er haftet insbesondere dann, wenn er technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend lüftet, heizt oder gegen Frost schützt. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Leinefelde-Worbis auf Kosten des Benutzers beheben und beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt Leinefelde-Worbis wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Leinefelde-Worbis zu beseitigen.

§ 6 Benutzungskosten

Für die Benutzung der in Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Kosten (Benutzungsgebühren) aufgrund einer gesonderten Kostensatzung erhoben.

§ 7 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs-/Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung/Räumung nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 10.04.2007

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 26.03.2007, Vorlagen-Nr. 19-2007, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunftssatzung) beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 04.04. 2007, Az.: 15.21, die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunftssatzung) bestätigt.

Leinefelde-Worbis, den 10.04.2007

(Siegel)

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

1. Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunftssatzung) wurde im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 10/2007 vom 12.04.2007 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunftssatzung) tritt am 13.04.2007 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 16.04.2007

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

(Siegel)